

SATZUNG

DES WALDKINDERGARTENS MESSKIRCH E.V.

§1 Name und Sitz

Der „Waldkindergarten Meßkirch“ hat den Namen Wurzelzwerge, seinen Sitz in Meßkirch und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sigmaringen einzutragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund stehen soll.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar des laufenden Jahres und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erfolgen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
2. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn ihr gewichtige Gründe entgegenstehen.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen. Der Vorstand kann mit sofortiger Wirkung Mitglieder ausschließen, die der Satzung oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.
4. Ein Elternteil, des im Kindergarten aufzunehmenden Kindes, muss Mitglied im Verein sein.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres festgesetzt.
2. Die Beiträge der Mitglieder sind für das Geschäftsjahr im Januar, die Kinderbetreuungskosten monatlich, jeweils im voraus zu entrichten.

§7 Organisation

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzende/n/m
 - b) 2. Vorsitzende/n/m
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
 - g) Elternbeirat/rätin
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für die Geschäftsführung finden die Vorschriften der §§664 bis 670 des BGB entsprechend Anwendung.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Er beschließt über alle Angelegenheiten – soweit die Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind – mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern alle Angehörigen des Vorstandes in angemessener Frist zur Vorstandssitzung geladen wurden.
4. Über die in der Vorstandssitzung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Angehörigen des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
5. Der Vorstand wird – mit Ausnahme der/des Elternvertreter/in/s – auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Dabei werden im ungeraden Kalenderjahr der/die 1. Vorsitzende/r, Kassenführer. Im geraden Kalenderjahr werden der/die 2. Vorsitzende/r und der Schriftführer gewählt.
Die/der Elternbei/rat/rätin und dessen/deren Verhinderungsvertreter/in wird von den Eltern der zu betreuenden Kinder auf die Dauer eines Kindergartenjahres durch die Elternversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich – unter Einhaltung einer angemessenen Frist – durch den Vorstand einzuberufen; diese besteht aus den anwesenden Mitgliedern.
2. Eine Mitgliederversammlung ist – unter Einhaltung einer angemessenen Frist – durch den Vorstand einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der zwei Kassenprüfer/innen für das nächste Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Festsetzung der Kinderbetreuungskosten
 - g) Beschlußfassung über Anträge
 - h) Änderung der Satzung
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.
5. Zu einem Beschluß der die Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
7. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern und zwei nicht dem Vorstand angehörigen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§10 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen erwerben.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an die dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossenen, als gemeinnützig anerkannten Waldkindergärten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.